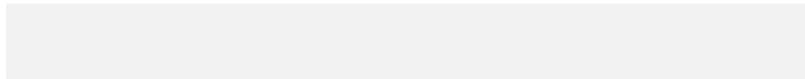




Vertrag zur Verteilung und Festlegung von Pflichten im Rahmen gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO)

Zwischen



– nachfolgend „Verantwortlicher A“ genannt –

Und

Hansefit GmbH & Co. KG, Osterdeich 6, 28203 Bremen

– nachfolgend „Verantwortlicher B“ genannt

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gemeinsame Verantwortung und Beschreibung der Datenverarbeitung

- (1) Die Vertragsparteien führen die im Anhang 1 beschriebenen Verarbeitungen in gemeinsamer Verantwortung durch. Entsprechend sind beide Parteien Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten und unterliegen jeweils den für Verantwortliche geltenden Bestimmungen.
- (2) Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen werden in Anhang 1 beschrieben.

§ 2 Wahrnehmung von Aufgaben und Pflichten

Die Aufgabenteilung zwischen den Vertragsparteien und die Festlegung, welcher Verantwortliche welche Aufgaben und Pflichten aus der DSGVO übernimmt, sind in Anhang 2 beschrieben.

§ 3 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt, solange die Vertragsparteien die Daten in gemeinsamer Verantwortung verarbeiten.

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen, Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragsparteien bieten innerhalb ihres festgelegten Aufgabenbereichs (Anhang 2) hinreichende Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden, die gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften und den Rechten der betroffenen Person steht.
- (2) Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Sie gestalten in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

- (3) Die Vertragsparteien sichern zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen und die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie überwachen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellen die Vertragsparteien jeweils gesondert einen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 5 Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

- (1) Innerhalb ihres festgelegten Aufgabenbereichs (Anhang 2) können die Vertragsparteien jeweils eigene Unterauftragnehmer beauftragen. Die andere Vertragspartei ist hierüber vorab zu informieren. Die andere Vertragspartei kann der Unterbeauftragung widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen.
- (2) Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei weitere Auftragnehmer in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich dieser Vertrag bezieht. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die eine Vertragspartei bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen oder Reinigungskräfte. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der gemeinsam verarbeiteten Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (3) Ein Zugriff auf Daten darf durch den Unterauftragnehmer erst dann erfolgen, wenn die jeweilige Vertragspartei durch vertragliche Vereinbarung sicherstellt, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt.

§ 6 Mitteilung von Verstößen

Die Vertragsparteien informieren einander über festgestellte Verstöße gegen die nach dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten. Dies gilt insbesondere für solche Verstöße, die zu einer Inanspruchnahme einer Vertragspartei durch betroffene Personen führen können.

Die Information soll eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung enthalten.

§ 7 Interner Haftungsausgleich

Soweit ein Verantwortlicher von einer betroffenen Person aufgrund von Art. 26 Abs. 3 DSGVO in Anspruch genommen wird, stellt derjenige Verantwortliche, der eine in Anhang 2 auf ihn übertragene Pflicht schuldhaft verletzt hat, den in Anspruch genommenen Verantwortlichen frei von Schaden.

§ 8 Beendigung der Zusammenarbeit

- (1) Vor der Beendigung der Zusammenarbeit ist zu klären, welche Verantwortung für Daten weiterbesteht. Der jeweils anderen Vertragspartei ist die Möglichkeit zu schaffen, Daten auf eigenen Systemen weiter zu nutzen, soweit dies beabsichtigt und rechtlich zulässig ist.
- (2) Die Veränderung der Verantwortlichkeit ist den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen entsprechend der in Anhang 2 genannten Pflichten mitzuteilen

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte das Eigentum einer Vertragspartei durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat diese Vertragspartei den anderen Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen.

- (2) Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Bremen, 06.06.2023

Unterschrift Verantwortlicher A


Unterschrift Verantwortlicher B

Anhang 1 Verarbeitung von Daten in gemeinsamer Verantwortung

Gegenstand der Verarbeitung des Verantwortlichen A	Erfassung der Mitarbeitenden des Verantwortlichen A, die die Dienstleistung des Verantwortlichen B nutzen wollen. Erteilung von Trainingsberechtigungen sowie Abmeldung von Mitarbeitenden, die das Angebot nicht mehr nutzen.
Art und Zweck der Verarbeitung des Verantwortlichen A	Der Verantwortliche A definiert Zuständigkeiten (Abteilung(en)/ Person(en)), die Zugriffe auf das Datenverarbeitungssystem des Verantwortlichen B haben, um abrechnungsrelevante Daten der Mitarbeitenden anzulegen und abzugleichen. Zudem meldet der Verantwortliche A im Datenverarbeitungssystem des Verantwortlichen B, wenn bei trainierenden Mitarbeitenden des Verantwortlichen A die Voraussetzungen für die Nutzung des Angebotes des Verantwortlichen B nicht mehr vorliegen. Zweck der Datenverarbeitung ist die Identifikation der an Firmenfitness teilnehmenden Mitarbeitenden, damit der Verantwortliche B seine Dienstleistung gegenüber den Mitarbeitenden des Verantwortlichen A erbringen kann.
Art der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen A	Name, Vorname; Anschrift; Geburtsdatum; Kontaktdaten; Arbeitgeber und Personalnummer
Kategorien betroffener Personen des Verantwortlichen A	Mitarbeitende des Verantwortlichen A, die die Dienstleistung des Verantwortlichen B in Anspruch nehmen wollen und in Anspruch nehmen.
Gegenstand der Verarbeitung des Verantwortlichen B	Durchführung der Dienstleistungen des Verantwortlichen B
Art und Zweck der Verarbeitung des Verantwortlichen B	Der Verantwortliche B verarbeitet die Daten der Mitarbeitenden des Verantwortlichen A zur Erstellung der Voucher für die Registrierung und zur Erbringung der Dienstleistung sowie zur Abrechnung mit den Hansefit-Verbundanlagen (Trainingseinrichtungen).

Art der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen B	Vorname, Nachname; Kontaktdaten; Geburtsdatum; Bildnis; Trainingsdatum und -uhrzeit, Trainingsort
Kategorien betroffener Personen des Verantwortlichen B	Mitarbeitende des Verantwortlichen A, die die Dienstleistung des Verantwortlichen B in Anspruch nehmen wollen.

Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen A

Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen B datenschutz nord GmbH, Konsul-Smidt-Str. 88, 28217 Bremen

Anhang 2 Festlegung von Aufgaben und Pflichten

Pflichten aus der DSGVO	Verantwortlicher A	Verantwortlicher B
Festlegung des Zwecks und der Mittel der Datenverarbeitung	Erfassung der Mitarbeitenden, die die Dienstleistung nutzen wollen. Bereitstellung der Daten an den Verantwortlichen B und in dessen Datenverarbeitungssystem, Erstellen von Trainingsberechtigungen und Abmeldung von Mitarbeitenden	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A. Durchführung der Dienstleistungen des Verantwortlichen B
Festlegung der Art der personenbezogenen Daten	Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Arbeitgeber und Personalnummer	Vorname, Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Arbeitgeber, Bildnis, Trainingsdatum und -uhrzeit, Trainingsort
Art. 26 Abs. 2: Information der Betroffenen über wesentliche Inhalte dieser Vereinbarung	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A.
Art. 13: Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A.
Art. 14: Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A.
Art. 15: Bearbeitung von Auskunftsverlangen.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A.
Art. 16: Bearbeitung von Berichtigungsanfragen.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A.
Art. 17, 18, 19: Bearbeitungen von Löschbegehren, Beschränkung der Verarbeitung, Mitteilung der Löschpflicht.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A.
Art. 20: Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität).	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A.
Art. 21: Bearbeitung von Widersprüchen.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A.
Art. 24, 32, 35, 36: Festlegung/ Dokumentation technischer und organisatorischer Maßnahmen, ggf. Risikoabschätzung, Datenschutzfolgenabschätzung und Konsultation einer Aufsichtsbehörde	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A.
Art. 28: Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A.
Art. 30 Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A.
Art. 33, 34: Meldung von Datenpannen.	Bis zur Datenweitergabe an den Verantwortlichen B.	Ab dem Datenempfang vom Verantwortlichen A.